

Wochenbrief Nr. 17

20. Juli bis 11. August 2022

Stand: 11.08.2022, 09:00 Uhr

Hinweise zur Düngung

Informationsschreiben Blühstreifen der LLG & HS Anhalt

Vorschriften zu Beizauflagen und zur Aussaat von gebeiztem Saatgut bei Wind

Kontrolle durch Monitoring (KdM) – Nutzung der Foto-App „LaFIS®-GEOFOTO“

Wild- und Rinderseuche im Vogtland

Neu: Aufzeichnungspflichten für Tierhalter

ASP: Höhere Prämie für Jagdausübungsberechtigte

Workshop Weidetierhaltung und Wolf

Voraussetzungen und Auszahlung der Energiepreispauschale

Aktualisierte Informationen zur eAU

Symptomlose Corona-Infizierte sind nicht arbeitsunfähig

Telefonische Krankschreibung seit 4. Augusts 2022 wieder möglich

Die Wissenschaft und Studierende unterstützen

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Fachveranstaltungen

Termine

Hinweise zur Düngung

(Nadine Börns) Aus aktuellem Anlass möchten wir nachfolgend auf einige Hinweise der LLG zur Herbsdüngung aufmerksam machen:

Alle Formblätter, Hinweise und Übersichten zur Herbsdüngung erreichen Sie über folgenden Link: <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zur-duengeverordnung/duengebedarfsermittlung/>

Beachten Sie auch die Berechnung der 170 kg Norg-Grenze, in welche der Gesamt-N-Gehalt aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft als auch die Stickstoffmengen aus allen anderen organischen Düngern, die im Betrieb ausgebracht werden, in vollen Umfang berücksichtigt werden müssen.

Hinweise zur Berechnung der 170 kg Norg- Obergrenze finden Sie über folgenden Link:
https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_e_rnaehr_duengung/Hinweise_Uebersichten/Hinweise_170-Norg-Obergrenze_2021-03.pdf

Informationsschreiben Blühstreifen der LLG & HS Anhalt

(Nadine Börns) Für Landwirte und Institutionen, die an einem Blühstreifenprogramm teilnehmen, hat die LLG mit der HS Anhalt ein aktuelles Informationsschreiben veröffentlicht. Dieses können Sie über folgenden Link erreichen:

<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/agraroekologie-und-umwelt/biodiversitaet/#c129747>

Vorschriften zu Beizauflagen und zur Aussaat von gebeiztem Saatgut bei Wind

(Nadine Börns) Bereits im Rundschreiben 23/2022 vom 05. Juli 2022 haben wir über die Festsetzung der Windaufgabe und die Vorschriften für Beizanlagen informiert. Im **Anhang 1 und 2** haben wir Ihnen eine Auflistung über einzuhaltende Anwendungsbestimmungen zur Saatgut-qualität und Windaufgabe für verschiedene Beizen im Getreide und Raps zusammengestellt. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Kontrolle durch Monitoring (KdM) – Nutzung der Foto-App „LaFIS®-GEOFOTO“

(Uwe Fischer) Am 21.07.2022 hat das MWL in den [Agrarinformationen 03/2022](#) die Landwirte darüber informiert, dass vorläufige Ergebnisse für das Flächenmonitoring 2022 zum Monitor 1 (M1 - Nutzcode) im Antragsprogramm „ST profil inet-Webclient“ zur Einsicht zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wurden automatisiert in der LaFIS-GEOFOTO-App Fotoaufträge erzeugt, für alle gelben und roten Ergebnisse der Kulturartenerkennung (M1).

Aufgrund der vermehrten Nachfragen zu dieser Vorgehensweise, möchten wir folgende Hinweise geben:

Die bisher ausgelösten Fotoaufträge basieren auf ersten vorläufigen Ergebnissen und die verbesserten endgültigen Ergebnisse zum Monitor M1 werden voraussichtlich Ende August veröffentlicht. Es kann sein, dass damit einige Fehler „von selbst behoben werden“.

Generell ist anzumerken, dass keine Pflicht zur Bearbeitung dieser Fotoaufträge besteht. Bei Unklarheiten wird die Behörde bzw. das ALFF zur Vor-Ort-Kontrolle im Betrieb die Aufklärung vornehmen.

Wir empfehlen allerdings, mindestens die roten Kontrollaufträge abzuarbeiten, da es in der Praxis teilweise zu falschen Codierungen der Kulturart im Agrarantrag gekommen ist. Ein derartiges Versehen kann somit sanktionslos bis 30.09.2022 im Antrag noch korrigiert werden.

Künftig müssen wir uns allerdings auf das Szenario einstellen, dass Fördermittel erst nach erfolgreicher Bearbeitung derartiger Aufträge gezahlt werden. Eine Vor-Ort-Kontrolle wird es dann nicht mehr geben.

Weitere Hinweise zur Nutzung der Foto App und zum Prozedere werden auf der [Internetseite](#) des MWL gegeben. Dort finden Sie auch kurze Videos zur Erklärung der App. Außerdem möchten wir auf die [funktionale Beschreibung](#) und die [Kurzanleitung](#) der Foto App verweisen.

Die Erfahrung aus der Umstellung des Agrarantrages zur Online-Antragstellung lehrt uns, dass die genannten technischen Anforderungen, mit denen das System bzw. die App geprüft wurde, zu beachten sind. Für die Foto-App sind die folgenden Parameter genannt: Positionssignal (GPS), Gyroskop, E-Kompass sowie Betriebssystem: Android 10 (oder höher) oder iOS 14.7 (oder höher). Teilweise verfügen Handys nicht über diese Sensorik, wie das Gyroskop (Kalibrierungssensor). Jeder Nutzer sollte die Anwendung selbst prüfen, da auch ältere Betriebssystemversionen funktionieren.

Wild- und Rinderseuche im Vogtland

(Jana Zibolka) Auf mehreren Rinderbetrieben in Sachsen, im Vogtlandkreis, ist die Wild- und Rinderseuche, die sogenannte Hämorrhagische Septikämie (HS), ausgebrochen. Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde die HS bei tot aufgefundenen Damhirschen nachgewiesen. Für die bakterielle Infektion sind neben Rindern und Büffeln vor allem Wildwiederkäuer empfänglich. Selten erkranken Schafe, Ziegen, Haus- und Wildschweine. Die Anzeigepflicht für diese Erkrankung wurde 1969 aufgehoben, es besteht auch keine Meldepflicht für den betroffenen Tierhalter. Dementsprechend entfallen auch die Ansprüche auf Entschädigung durch die Tierseuchenkasse. Die für den Menschen unbedenkliche Krankheit wird beispielsweise auf Weiderinder durch Kontakt mit infizierten Tieren weitergegeben oder auch indirekt durch kontaminiertes Futter und Wasserstellen, wobei das heiße Klima die Weitergabe begünstigt. Die Inkubationszeit beträgt circa 1-3 Tage. Die perakute Form der HS äußert sich in plötzlich hohem Fieber, Bewegungs- und Fressunlust, Milchleistungsrückgang, trocknen Schleimhäuten, eventuell blutigem Durchfall. Die akute Form hat unter anderem trockenen Husten, ödematöse Veränderungen an Hals, Rachen, Kopf, Brust und After sowie Fehlgeburten bei trächtigen Kühen zur Folge. Mit einer Mortalität von über 80% bleiben dem Tierhalter häufig nur Betriebsmanagementmaßnahmen. Dazu zählen die Trennung der sensiblen Tiere vom Erreger der HS, der Einsatz von Antibiotika und Schmerzmitteln bei bereits infizierten Tieren, die gründliche Reinigung der Tränken, vor allem auf Weiden und in Gebieten mit hoher Wilddichte, sowie der Einsatz eines stallspezifischen Impfstoffs. Erfahrungen aus früheren Verläufen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und MVP zeigen, dass die Herstellung eines stallspezifischen Impfstoffes 2-3 Wochen dauert. Im Vogtland laufen dazu bereits die Vorbereitungen.

Neu: Aufzeichnungspflichten für Tierhalter

(Jana Zibolka) Es gelten ab sofort neue Anforderungen im Rahmen des EU-Tiergesundheitsrecht für Tierhalter mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen. Nun müssen auch die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen durch Tierärzte sowie Testergebnisse von untersuchten Tieren dokumentiert (in Papier- oder elektronischer Form) werden. Diese Neuregelung wird im Rahmen der Cross Compliance der GAP mit kontrolliert und ist somit notwendig, um Zahlungen zu erhalten. Ausgenommen sind Tierhalter, welche an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen. Der **Anlage 3** können Sie detaillierte Informationen zu diesen neuen Regelungen, bereitgestellt durch das MWL, entnehmen.

([Informationen zur Agrarförderung August 2022 EU-Tiergesundheitsrecht](#))

ASP: Höhere Prämie für Jagdausübungsberechtigte

(Jana Zibolka) Seit 2018 gibt es in Sachsen-Anhalt ein Prämiensystem für das Auffinden und Beprobieren von Wildschweinen, welche als Risikotiere im Rahmen der Bekämpfung der ASP gelten. Laut Auswertungen durch das MWL gingen die Anzahl der Untersuchungen Fallwild aufzusuchen und zu beproben in den letzten beiden Jagdjahren zurück. Daher erhalten

Jagdausübungsberechtigte, die verunfallte und im Rahmen der Jagdausübung auffällige Wildschweine auffinden und beproben, je untersuchungsfähiger Probe eine Prämie von 100 EUR anstatt wie bisher 50 EUR. Die Bereitstellung des Probeentnahmемaterials und der Probenbegleitscheine erfolgt über die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter. Informationen für Jäger*innen zur Probennahme entnehmen Sie bitte der **Anlage 4**. Diese Regelung der Prämienhöhung tritt ab dem 01. September 2022 in Kraft. Die Beprobung von Risikotieren in größerem Umfang ist vor dem Hintergrund der Früherkennung und der Eindämmung der ASP von großer Bedeutung.

Workshop Weidetierhaltung und Wolf

(Kerstin Ramminger) Das Bundeszentrum Weidetiere und Wolf (BZWW) lädt zu einem Workshop ein, welcher an Tierhalterinnen und Tierhalter gerichtet ist.

Online-Workshop am 21. September 2022, ab 17:00 Uhr:

„Austausch und Zusammenarbeit der Praxis mit dem BZWW“

Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter sind herzlich eingeladen teilzunehmen und in einen gemeinsamen, lösungsorientierten und respektvollen Dialog zu treten. Folgenden Fragen werden bearbeitet:

- Welche Herausforderungen und welche Lösungsansätze gibt es in einer Weidetierhaltung mit Wolf?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit unterschiedlichen Herdenschutzmaßnahmen?
- Wie können wir Ihre Erfahrungen in die Arbeit des BZWW einfließen lassen?

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.bzww.de. Die Anmeldung wird dort demnächst möglich sein.

Voraussetzungen und Auszahlung der Energiepreispauschale

(Jana Unger) Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale (EPP) von 300 Euro als Ausgleich für die aktuell hohen Energiepreise haben alle, die während des Jahres 2022 in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder als Arbeitnehmer beziehen.

Arbeitnehmer erhalten die EPP in der Regel im September 2022 vom Arbeitgeber ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass sie am 1. September 2022 in einem **gegenwärtigen ersten** Dienstverhältnis stehen und in eine der Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen. Das umfasst insbesondere auch Beschäftigte in der passiven Phase der Altersteilzeit sowie Personen, die Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld) beziehen. Die EPP ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an. Die Pauschale stellt kein Arbeitsentgelt dar und ist somit sozialversicherungsfrei.

Die EPP soll mit der **ersten nach dem 31. August 2022** vorzunehmenden regelmäßigen Lohnzahlung vom Arbeitgeber ausgezahlt werden. Zur Finanzierung sollen die Pauschalen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnommen und bei der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abgesetzt werden. Bei monatlicher Anmeldung ist die EPP in der bis zum 10. September 2022 fälligen Anmeldung für den August 2022 abzusetzen. Übersteigt die für die Beschäftigten insgesamt zu gewährende EPP den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber vom Finanzamt ersetzt.

Für kleine Arbeitgeber gibt es die Möglichkeit, mit der Auszahlung der EPP in den Oktober zu gehen, wenn sie für alle Mitarbeiter zusammen weniger als 5.000,00 Euro Lohnsteuer im Jahr überweisen und die Steuer nur vierteljährlich abgeführt wird. Sind es weniger als 1.080,00 Euro Lohnsteuer im Jahr, kann nur die Jahresmeldung zum 10. Januar 2023 gemindert werden, wobei hier der Arbeitgeber auf die Auszahlung der EPP verzichten kann.

Wird die EPP nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt, erfolgt die Festsetzung der EPP nach Abgabe einer Einkommenssteuererklärung für 2022. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Der Arbeitnehmer erhält die EPP nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn:

- am 1. September 2022 kein Dienstverhältnis vorliegt,
- der Arbeitnehmer keinen inländischen Arbeitgeber hat,
- der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben,
- der Arbeitgeber mit jährlichem Anmeldezeitraum auf die Auszahlung der EPP an den Arbeitnehmer verzichtet hat,
- der Arbeitnehmer in den Fällen der Pauschalbesteuerung bei Minijobs dem Arbeitgeber nicht schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt oder
- der Arbeitnehmer kurzfristig beschäftigt oder eine Aushilfskraft in der Land- und Forstwirtschaft ist.

Für Selbstständige wird die Einkommenssteuer-Vorauszahlung für das 3. Quartal, d.h. die Zahlung für den 10. September 2022 gesenkt. Empfänger von Versorgungsbezügen oder Renten sind von der EPP ausgenommen; etwas anderes gilt, wenn sie daneben noch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder als Arbeitnehmer erzielen.

Das Bundesfinanzministerium hat zu den häufigsten Fragen eine **FAQ-Liste** veröffentlicht (siehe **Anlage 5**). Diese ist im Internet abrufbar unter:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html.

Aktualisierte Informationen zur eAU

(Jana Unger) Noch bis zum 31. Dezember 2022 läuft die Pilotierungsphase zur Einführung der **elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (eAU). Voraussichtlich am 1. Januar 2023 soll dann der Echteinsatz der eAU starten. Bereits seit Januar 2022 läuft für das elektronische Verfahren bei Arbeitgebern eine Pilotphase, die ursprünglich am 30. Juni 2022 enden sollte. Aufgrund der Coronapandemie verzögerte sich allerdings die elektronische Übertragung der Daten zur Arbeitsunfähigkeit von den Ärzten an die Krankenkassen. Daher wurde die Pilotphase bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Der elektronische Abruf soll somit erst ab dem 1. Januar 2023 für alle Arbeitgeber verpflichtend werden.

Der Arbeitnehmer informiert dann seinen Arbeitgeber über die festgestellte Arbeitsunfähigkeit, händigt diesem dann aber keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform aus. Stattdessen werden die benötigten Daten dem Arbeitgeber von der Krankenkasse zur Verfügung gestellt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) hat einen Fragen- und Antwortkatalog für Arbeitgeber zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) erstellt. Dieser ist in seiner aktualisierten Form als **Anlage 6** beigelegt.

Hinweisen möchten wir auf ein **Kurzvideo** des AOK Bundesverbandes. In diesem wird das eAU-Verfahren für Arbeitgeber anschaulich erklärt. Das Video kann unter

www.aok.de/fk/sozialversicherung/entgeltfortzahlung-und-ausgleichsverfahren/elektronische-au-bescheinigung/ abgerufen werden.

Symptomlose Corona-Infizierte sind nicht arbeitsunfähig

(Jana Unger) Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Begründung zur telefonischen Krankschreibung klargestellt, dass Corona-Infizierte, die keine Symptome aufweisen, nicht automatisch arbeitsunfähig sind. „Die Voraussetzungen des § 2 der AU-RL müssen freilich auch hier erfüllt sein und es darf kein Ausnahmetatbestand des § 3 der AU-RL vorliegen, also insbesondere die Ursache für die Arbeitsverhinderung der oder des Versicherten nicht allein ein Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz sein.“

Da die Covid-19-Erkrankung bei Infektionen mit einer Omikron-Variante – anders als in vorherigen Coronawellen mit häufig schwereren Verlaufsformen – häufig mild oder auch symptomlos verläuft, sind Patienten ohne Symptome in aller Regel nicht arbeitsunfähig. Eine häusliche Isolation wird in diesen Fällen allein aufgrund infektionsrechtlicher Vorgaben begründet. Diese Patientinnen und Patienten sollten sich an die zuständigen Gesundheitsämter wenden.

Das bedeutet, wer keine Symptome aufweist, hat keinen Entgeltfortzahlungsanspruch. Hier greift die mit der Quarantäne verbundene Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand. Andernfalls würde sich die gesamten Kostenlast der quarantänebedingten Arbeitsausfälle faktisch auf die Arbeitgeber verlagern.

Telefonische Krankschreibung seit 4. Augusts 2022 wieder möglich

(Jana Unger) Die zum 31. Mai 2022 ausgelaufene Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung ist **seit dem 4. August 2022** wieder möglich. Somit können sich Patientinnen und Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen erneut für **bis zu 7 Tage telefonisch krankschreiben** lassen. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Wiedereinführung der Corona-Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei **leichten Atemwegserkrankungen** beschlossen.

Die telefonische Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von Versicherten ist nun wieder unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- leichte Erkrankung der oberen Atemwege
- Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bis zu 7 Kalendertage
- persönliche ärztliche Überzeugung vom Zustand des Versicherten durch eine eingehende telefonische Befragung
- eine telefonische Verlängerung/Folgebescheinigung im Wege der telefonischen Anamnese für weitere 7 Kalendertage ist möglich

Diese Sonderregelung gilt vorerst **befristet bis 30. November 2022**.

Die Wissenschaft und Studierende unterstützen

Unterstützen Sie wissenschaftliche Arbeiten, u.a. von Studierenden mit Ihrer Teilnahme an einer Umfrage. Alle aktuellen Umfragen finden Sie unter: <https://www.bauernverband-st.de/umfragen/>

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

(Marcus Rothbart) Besteht bei ausländischen Saisonarbeitskräften aufgrund der Kurzfristigkeitsregelungen Sozialversicherungsfreiheit in Deutschland und verfügt die Saisonkraft über keinen Krankenversicherungsschutz im Wohnstaat, empfiehlt sich für die Dauer der Arbeit in Deutschland der Abschluss einer privaten Krankenversicherung (Erntehelferversicherung).

Sofern Sie einen betrieblichen Absicherungsbedarf für ausländische Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer haben, so können Sie direkt über die Homepage der Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH unter [Finanzen und Versicherungen | Agrardienste Sachsen-Anhalt](#) auf das nötige Formular unseres Partners **HanseMerkur Reiseversicherungs AG** zugreifen und Ihre entsprechende Versicherung einfach online abschließen.

Wichtiger Hinweis! Es können keine Personen rückwirkend versichert werden!

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Angebote exemplarischer Rahmenvertragspartner

- [Online-Buchung Versicherungsschutz für Saisonarbeitskräfte](#)
- [Abrechnung von Lohn- und Gehaltsdaten verschiedener Branchen](#)
- [Weniger Schreibtisch, mehr Praxis – unser Büroservice](#)
- [Kärcher Farmer Aktion 2022](#)
- **IHRE PROFESSIONELLE WEBSITE.** www.website-landwirte.de und [Angebotsflyer](#)

Newsletter [Abonnieren](#)

Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für **Unternehmen und Mitarbeiter**.

Als Ansprechpartner für Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** steht die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) zur Verfügung. Nutzen Sie gerne die exemplarischen Links zur ersten Information.

Ihre persönlichen Ansprechpartner sind (in Klammern Zuständigkeit für Kreisgebiet):

- Lothar Saage unter 01729037773 (SAW, ABI, BK, JL, SDL)
- Torsten Röder unter: 015126412557 (BLK, MSH, NH, SK, SLK)
- Jana Köthe unter: 015126410945 (Kreis WB)

- a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
- b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
- c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>
- d. VVB Online-Abschlussstrecke bei Operationskostenversicherungen für Hunde und Pferde; Tierhalterhaftpflicht für Hunde; Mietkautionsbürgschaft
<https://www.vvb-st.de/leistungen/online-abschlussstrecke/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle in Magdeburg, Tel. 0391-7396918
Ansprechpartner: Jana Unger

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

www.agrardienstesachsenanhalt.de
jetzt mit eigenem [Onlineshop](#)



Fachveranstaltungen

25. August 2022 von 13.00 bis 16.30 Uhr	Züchtertagung Schafhaltung Einladung hier Tagungsort: LLG Bernburg
---	---

27. August 2022 ab 10:00 Uhr	Historisches Erntefest in Bernburg-Strenzfeld Bunt, lebendig und traditionell: Das Historische Erntefest auf dem Gutshof des Internationalen Pflanzenbauzentrums der DLG in Bernburg-Strenzfeld statt. Ab 10:00 Uhr beginnt das Fest mit dem traditionellen Erntekorso, der die Entwicklung der Landwirtschaft darstellt. Die Hochschule Anhalt und die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt organisieren das Erntefest, das in diesem Jahr zum 26. Mal stattfindet. Weitere Informationen hier
---------------------------------	---

Termine	
10. August	Versammlung Landseniorenverband in Gommern, Präsident Olaf Feuerborn
11. August	Kreisgeschäftsführerberatung hybrid/ Magdeburg
12. August	Treffen mit Landesjagdverband Sachsen-Anhalt, Magdeburg HGF Marcus Rothbart
15. August	Gespräch „Nutzung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters“- mit LVermGeo, Magdeburg Präsident Olaf Feuerborn, HGF Marcus Rothbart
16. August	Arbeitsgespräch Düngung/Änderung der AVV GeA, Magdeburg, 1. VP Sven Borchert, HGF Marcus Rothbart
17. August	Jahresgespräch MDR mit den LBV aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Leipzig Präsident Olaf Feuerborn, HGF Marcus Rothbart, Katrin Beberhold

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht. Weitere Hinweis zum Datenschutz finden Sie in unter <https://www.bauernverband-st.de/datenschutz/>.